

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über
die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung- FwKS)**

Vom

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), der §§ 22 und 69 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der Fassung vom 08. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner / Kostenschuldnerin
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - die Durchführung von allen anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (4) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in §§ 16 Abs. 1 und 2, 22 und 23 SächsBRKG und die weiteren Aufgaben in § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 24. Juni 2010 genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Als Leistung gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt. Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG. Für vom Kostenschuldner / von der Kostenschuldnerin nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, welches Anlage dieser Satzung ist, berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach dem Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostenätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für das notwendige Personal zur Besetzung der Fahrzeuge und die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Für das Wiedereintrücken wird eine pauschale Rückfahrtzeit von 15 Minuten ab der Freimeldung des Einsatzfahrzeuges angesetzt.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet und verhältnismäßig berechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner / der Kostenschuldnerin in Rechnung gestellt werden.

- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Dresden vorgehalten werden.

§ 5

Kostenschuldner / Kostenschuldnerin

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in §17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin fällig.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Dresden,12.2010

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Personalkosten für das Einsatzpersonal und den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Kategorie I	Löschfahrzeuge	349,60 EUR/Stunde
Kategorie IA	Tanklöschfahrzeuge	183,60 EUR/Stunde
Kategorie II	Hubrettungsfahrzeuge	183,30 EUR/Stunde
Kategorie III	Rüstwagen	287,40 EUR/Stunde
Kategorie IV	Wechseladerfahrzeug und Kran	355,80 EUR/Stunde
Kategorie V	Gerätewagen Tierrettung	99,60 EUR/Stunde
Kategorie VI	sonstige Gerätewagen	405,30 EUR/Stunde
Kategorie VIIA	Abrollbehälter (außer Mulde u. Pritsche)	123,40 EUR/Stunde
Kategorie VIIB	Abrollbehälter Mulde und Pritsche	50,00 EUR/Stunde
Kategorie VIII	Einsatzleitwagen	116,70 EUR/Stunde
Kategorie IX	Kommandowagen	100,30 EUR/Stunde
Kategorie X	Trailer und Boot	237,60 EUR/Stunde

II. Stundensatz für besondere Leistungen des Personals der Feuerwehr

Stundensatz für besondere Leistungen des Personal der Feuerwehr	41,50 EUR/Stunde
---	------------------

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie

- Ölbindemittel Straße
- Ölbindemittel Oberflächenwasser
- Chemikalienbindemittel
- Absperrmittel
- Rüstmaterialien
- Abdichtmaterialien
- Türschlösser
- Zieh-Fix-Zubehör
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz

Leistungsarten:

1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis)
2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
3. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z.B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
4. Brandsicherheitswachen

Kostenersatz:

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

Leistungsarten 1 bis 3 durch Angehörige der Berufsfeuerwehr	69,00	EUR/Stunde
Leistungsart 4 durch Angehörige der Berufsfeuerwehr	26,00	EUR/Stunde
Leistungsart 4 durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	13,00	EUR/Stunde
Kilometer-Pauschale für die Leistungsarten 1 bis 3	0,80	EUR/Kilometer

V. Fehlalarm von Brandmeldeanlagen (Pauschale)

Einsatz eines Löschzuges	491,40	EUR
Einsatz von 2 Löschzügen	1.041,30	EUR

Bei einer Verlängerung der Einsatzzeit über 30 Minuten hinaus, die durch den Eigentümer/Betreiber der Brandmeldeanlage zu vertreten ist, erhöht sich die Pauschale um 50 Prozent pro angefangener halben Stunde.